

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 110/2003

Sitzung vom 18. Juni 2003

840. Anfrage (Albisbergrennen)

Kantonsrätin Liliane Waldner, Zürich, und Kantonsrat Marcel Burlet, Regensdorf, haben am 31. März 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Diese Woche wurde in den Medien bekannt gegeben, dass das Albisbergrennen am 19. und 20. Juli 2003 wieder durchgeführt werden solle, zum Teil mit historischen Fahrzeugen (siehe auch www.albisbergrennen.ch). Das Rennen findet in einem für die Stadtbevölkerung wichtigen Naherholungsgebiet, in dem auch der Wildpark Langenberg liegt, statt.

Wir stellen deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wer ist für die Bewilligung von Motorsportanlässen im Kanton Zürich verantwortlich, und auf welche Rechtsgrundlage stützt sich das Bewilligungsverfahren?
2. Ist gewährleistet, dass die überwiegende Mehrheit der voraussichtlich Tausenden von Zuschauerinnen und Zuschauern mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen? Genügt die vorhandene Kapazität dafür, oder werden Extrafahrten von S-Bahn und Postauto geplant?
3. Wer ist dafür verantwortlich, dass das stadtnahe Naherholungsgebiet angesichts des Publikumsansturms sauber und in guter Ordnung gehalten wird?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die Voraussetzungen zu schaffen, damit künftige Motorsportanlässe im Kanton Zürich nur noch unter der Bedingung erlaubt werden, dass ausschliesslich Fahrzeuge eingesetzt werden, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden?
5. Welche Rechtsgrundlagen müssten geschaffen werden, damit im Kanton Zürich in Zukunft nur noch Motorsportanlässe durchgeführt werden können, wenn ausschliesslich Fahrzeuge zugelassen werden, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Liliane Waldner, Zürich, und Marcel Burlet, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Die Zulässigkeit von motorsportlichen Veranstaltungen in der Schweiz wird im Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) geregelt. Gemäss Art. 52 Abs. 1 SVG sind öffentliche Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen grundsätzlich verboten. Andere motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen bedürfen der Bewilligung der Kantone, deren Gebiet befahren wird (Art. 52 Abs. 2 SVG). Das für

den 19./20. Juli 2003 geplante Albisbergrennen stellt eine solche bewilligungspflichtige Veranstaltung im Sinne von Art. 52 Abs. 2 SVG dar. Im Kanton Zürich ist die Direktion für Soziales und Sicherheit (Strassenverkehrsamt) für diese Bewilligung zuständig.

Gemäss Art. 52 Abs. 3 SVG darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn:

- a) die Veranstalter Gewähr bieten für einwandfreie Durchführung;
- b) die Rücksicht auf den Verkehr es gestattet;
- c) die nötigen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden;
- d) die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

Art. 95 der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) enthält weitere Regelungen zum Bewilligungsverfahren. So sind Gesuche für bewilligungspflichtige Veranstaltungen der kantonalen Behörde spätestens einen Monat vor der Durchführung einzureichen. Den Gesuchen sind der Entwurf des Reglements, der Strecken- und Zeitplan sowie Angaben über die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen, die Organisation des Sanitätsdienstes und die ungefähre Zahl der Teilnehmer beizulegen.

Vor der Erteilung dieser strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung müssen jeweils alle im Einzelfall erforderlichen zusätzlichen Bewilligungen (z. B. betreffend gesteigerten Gemeingebrauch usw.) beziehungsweise befürwortenden Stellungnahmen der betroffenen Behörden (Gemeinden, Verkehrspolizei, Tiefbauamt usw.) vorliegen. Nachdem die Gemeinden Langnau a. A., Adliswil und Stallikon ihre Bewilligungen erteilt hatten, von der Kantonspolizei die erforderlichen Verkehrsanordnungen und Auflagen verfügt worden waren und von keiner der weiter einzubeziehenden Behörden eine ablehnende Stellungnahme vorlag, hat die Direktion für Soziales und Sicherheit (Strassenverkehrsamt) die strassenverkehrsrechtliche Bewilligung für das Albisbergrennen mit den erforderlichen Auflagen erteilt, weil alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren.

Bereits die erwähnten Gemeinden hatten das Verkehrskonzept eingehend geprüft und in ihren Bewilligungen diesem zugestimmt. Den vom Veranstalter eingereichten Unterlagen kann denn auch u. a. entnommen werden, dass durch das Verkehrskonzept die Anreise mit dem öffentlichen Verkehr klar bevorzugt und gefördert wird. Die SZU hat die erforderlichen zusätzlichen Kapazitäten zugesichert. Vom Bahnhof Adliswil zum Startgelände wird ein im Ticketpreis inbegriffener Shuttle-Bus-service organisiert. Der Veranstalter rät in seinem Werbeprospekt nachdrücklich von der Anreise mit privaten Verkehrsmitteln ab und weist darauf hin, dass diese nur Nachteile bringt. Auf diesen Punkt wird er in seiner gesamten zusätzlichen Medienarbeit aufmerksam machen. Auf Grund der Unterlagen ist ebenfalls die Abfallentsorgung gewährleistet.

Das Beispiel dieses Bergrennens zeigt auf, dass für die Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen hohe Hürden gelten und solche Bewilligungen nur erteilt werden, wenn die umfassenden Prüfungen durch alle betroffenen amtlichen Stellen ein umfassend befürwortendes Ergebnis bringen. Dabei werden die Aspekte des Umweltschutzes gebührend mit berücksichtigt. Das Albisbegrennen ist denn auch die erste in den letzten 20 Jahren im Kanton Zürich bewilligte motorsportliche Veranstaltung auf öffentlichen Strassen. Vor diesem Hintergrund erscheint es deshalb weder sinnvoll noch nötig, das Bewilligungsverfahren so zu ändern, dass im Kanton Zürich nur noch Gesuche für Motorsportanlässe gestellt bzw. bewilligt werden können, bei denen ausschliesslich Fahrzeuge eingesetzt werden, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Hiezu wäre zudem eine Änderung der angeführten bundesrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi